

dürfen subjektivistische, formale, überspitzte oder liberale Entscheidungen in der Anwendung des sozialistischen Strafrechts, besonders bei der Einleitung und beim Abschluß von Ermittlungsverfahren, zugelassen werden. Mehr Bedeutung ist der einheitlichen Durchsetzung des Strafverfahrensrechts beizumessen. Die Einheitlichkeit der Anwendung der strafprozessualen Bestimmungen in der Untersuchungsarbeit des MFS ist wichtiger Bestandteil der Gewährleistung der Rechtssicherheit und darüber hinaus eine wesentliche Grundlage für die Weiterentwicklung und Qualifizierung der Untersuchungsmethoden.

Unter Beachtung der konkreten politisch-operativen Lage im Verantwortungsbereich, aller objektiven und subjektiven Umstände der begangenen Straftat, ihrer Ursachen und Bedingungen sowie der Täterpersönlichkeit sind die im sozialistischen Recht, insbesondere dem Straf- und Strafprozeßrecht, enthaltenen gesetzlich zulässigen Differenzierungsmöglichkeiten zu seiner Anwendung unter Beachtung politischer und politisch-operativer Interessen voll auszuschöpfen. Dabei ist stets davon auszugehen, daß differenzierte Anwendung des sozialistischen Rechts Konsequenz in der Bekämpfung feindlich motivierter Straftaten und ihrer Täter unbedingt einschließt.

7. Die erzieherische und disziplinierende Wirksamkeit der Rechtsdurchsetzung ist jederzeit insbesondere durch eine gezielte, qualifizierte Öffentlichkeitsarbeit zu gewährleisten.

Auf jede Gesetzesverletzung hat eine angemessene Reaktion zu erfolgen. Die eigenen rechtlichen Entscheidungsbefugnisse der Untersuchungsorgane - insbesondere die Entscheidungen über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder über das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens sowie die Entscheidungen über den Abschluß des Ermittlungsverfahrens - sind in Übereinstimmung mit den grundlegenden Zielstellungen der Rechtsverwirklichung zu treffen. Gemeinsam mit der zuständigen Staatsanwaltschaft ist bei strikter Wahrung deren Eigenverantwortung und in Durchsetzung der